

Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 22 des Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege in der Fassung vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 28.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Kindertagesstätten sind sozialpädagogische öffentliche Einrichtungen in der Gemeinde Rastede. Sie erfüllen die sich aus § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) ergebenden Aufgaben. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und haben die Aufgabe, die Eltern bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages zu unterstützen. Mit diesem Angebot soll der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit § 20 NKiTaG sichergestellt werden. Insofern richtet sich das Betreuungsangebot der Kindertagesstätten in Rastede ausschließlich an Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rastede haben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätten (Kindergärten, Krippen) in der Gemeinde Rastede wird für jedes betreute Kind eine, sich aus § 4 dieser Satzung ergebende, Gebühr, unabhängig vom jeweiligen Träger, erhoben. Es wird eine Kostendeckung von 25% der geplanten Ausgaben des Ergebnishaushalts dieser Einrichtungen des Haushaltsjahres, in dem das Kindertagesstättenjahr beginnt, angestrebt. Die Einnahmen aus der Finanzhilfe des Landes werden vorab zum Abzug gebracht. Der Gebührenanspruch wird mittels eines Gebührenbescheides geltend gemacht.

Der Kostendeckungsgrad wird jährlich zum 01.08. überprüft; gegebenenfalls wird der Gebührensatz angepasst.

(2) Wird in den Kindergruppen eine warme Mittagsverpflegung angeboten, so ist die Teilnahme ab Vollendung des 1. Lebensjahres verpflichtend. Die entstehenden Kosten der Mittagsverpflegung sind kostendeckend von den Gebührenschuldern zu entrichten. Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen einer monatlichen Pauschale. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Anlage 1.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagesstätte. Unabhängig von Eingewöhnungszeiten, Ferien oder sonstigen Schließzeiten der Tageseinrichtung ist die Gebühr für 12 Monate im Jahr in monatlichen Teilzahlungen an den Träger der Kindertagesstätte zu zahlen. Die Gebühr ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig. Die Träger nichtkommunaler Einrichtungen können hinsichtlich der Fälligkeit abweichende Regelungen treffen. Wird ein Kind im laufenden Monat aufgenommen, so ist bei der Aufnahme vor dem 16. des Monats die volle und bei einer Aufnahme ab dem 16. des Monats die halbe Gebühr zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Scheidet ein Kind vor dem 16. des Monats aus, so wird die halbe Gebühr berechnet, sofern ein neues Kind ab dem Zeitpunkt dafür aufgenommen werden kann. Bei einer Abmeldung des Kindes für den letzten Monat des Kindertagesstättenjahres (01.08. – 31.07. des Folgejahres) endet die Gebührenpflicht frühestens zum Ende des Kindertagesstättenjahres.

(3) Die volle monatliche Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind aus gesundheitlichen Gründen die Kindertagesstätte nicht besucht. Für krankheitsbedingte Abwesenheiten über drei zusammenhängende Kalenderwochen hinaus kann die Gemeinde Rastede im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.

(4) Schließzeiten der Kindertagesstätten bei Ferien oder aus anderen wichtigen Gründen (z. B. Erkrankung des Personals, Pandemien, übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz, etc.) berechtigen nicht zur Kürzung der zu zahlenden Gebühr. Dies gilt auch für durch Streik der Beschäftigten verursachte Schließzeiten. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss (VA).

(5) Für Kinder werden ab dem 1. Tag des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung keine Benutzungsgebühren erhoben.

(6) Die Inanspruchnahme von Sonderdiensten (Früh-, Mittags- und Spätdienst) in den Krippen ist gebührenpflichtig. Die Nutzung der Sonderdienste wird grundsätzlich für ein Kindertagesstättenjahr und nach Verfügbarkeit gewährt. Sonderdienste können bei einem veränderten Bedarf einen Monat im Voraus schriftlich an- und abgemeldet werden. Dieses gilt nicht für die Monate Juni und Juli.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes gemeinschaftlich. Im Zweifelsfall ist gebührenpflichtig, wer die Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte veranlasst hat.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die für die Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten zu zahlenden Gebühren ergeben sich in Abhängigkeit vom Einkommen der Gebührensschuldner und den Betreuungszeiten des Kindes. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2.
- (2) Die bewilligten Betreuungszeiten sind in voller Höhe gebührenpflichtig, auch wenn sie nicht ausgeschöpft werden. Dies gilt auch für Sonderdienste und vereinbarte Eingewöhnungszeiten.

§ 5 Geschwisterermäßigung

Besuchen gleichzeitig mindestens zwei Kinder eines Gebührensschuldners eine Kindertageseinrichtung, für die jeweils eine Gebührenpflicht besteht, oder werden in der Kindertagespflege betreut, dann ermäßigen sich der Beitrag für das zweite betreute Kind um 50 % und für jedes weitere Kind um 75 % der gemäß § 4 dieser Satzung zu zahlenden Gebühr. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge.

Diese Ermäßigung gilt nicht für die Mittagsverpflegung entsprechend der Anlage 1.

§ 6 Einkommensberechnung und Einstufung

- (1) Maßgebend für die Bemessung der Gebühr ist der Gesamtbetrag des Nettoeinkommens, der sich aus den von dem Gebührensschuldner bzw. den Gebührenschuldnern vorzulegenden aktuellen Nachweisen ergibt.
- (2) Die Zuordnung zur Gebührenstufe wird von der Gemeinde Rastede jährlich aufgrund der Vorlage der Nachweise des Einkommens (z.B. Verdienstbescheinigungen/Gehaltsabrechnungen) des ersten Monats des neuen Kindertagesstättenjahres vorgenommen. Hierfür wird das monatliche Nettogehalt/Netto-Einkommen mit 12 multipliziert. Selbständig Tätige haben einen Nachweis in geeigneter Form (z.B. Nachweisschreiben der Steuerberatung) vorzulegen. Abweichend von Satz 1 ist für die erstmalige Zuordnung zu einer Gebührenstufe die Vorlage der Verdienstbescheinigung/Gehaltsabrechnung des Monats der Platzzusage oder des Monats vor Antritt des Platzes für die Kindertagesstätte maßgebend. Bei einer kurzfristigen Aufnahme kann Abweichendes vereinbart werden.

(3) Bei einer Selbsteinstufung des Gebührenschuldners nach § 3 der Satzung in die höchste Gebührenstufe ist die Vorlage von Einkommensnachweisen nicht erforderlich. Bei keinem oder niedrigem Einkommen sind entsprechende Nachweise (z.B. Sozialleistungsbescheide) vorzulegen. Hier wird auf die Möglichkeit der Übernahme von Kindertagesstättengebühren durch den Landkreis Ammerland verwiesen.

Die Höhe der sozial gestaffelten Kindertagesstättengebühr ist der Anlage 2 zu dieser Satzung zu entnehmen.

(4) Liegen bei der Aufnahme des Kindes keine Nachweise vor, erfolgt die Einstufung in die höchste Gebührenstufe. Sollten nach der Aufnahme Unterlagen für die Berechnung vorgelegt werden, so erfolgt ab diesem Zeitpunkt die Anpassung der Stufenzuordnung.

(5) Bei einer wesentlichen Änderung des Einkommens während der Betreuungszeit erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühr. Als wesentliche Änderung des Einkommens gilt, wenn sich dadurch die Einstufung um mindestens eine Stufe verändern würde. Bei einer Erhöhung oder Reduzierung der Gebühr erfolgt diese mit Wirkung zum Beginn des Monats, in dem die Veränderung nachgewiesen wird. Kommt ein Gebührenschuldner seiner Pflicht zum Anzeigen dieser Einkommensveränderung nicht nach, erfolgt bei Bekanntwerden der Unterlassung rückwirkend ab der Einkommensveränderung bis zur vollständigen Vorlage der notwendigen Unterlagen eine Einstufung in die höchste Gebührenstufe. Die Gemeinde behält sich stichprobenartige Kontrollen vor.

(6) Verpflegungskosten in den Kindertagesstätten werden gesondert berechnet.
Auf die Anlage 1 wird verwiesen.

(7) Die Gemeinde Rastede übernimmt die Stufenzuordnung auch für die Kindertagesstätten in anderer Trägerschaft.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.08.2026 in Kraft. Die bis dahin gültige Richtlinie der Gemeinde Rastede zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten vom 04.07.2022 verliert am gleichen Tag ihre Gültigkeit.

Rastede, 28.04.2026

Krause
Bürgermeister

Anlage 1

der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

Mittagsverpflegung

Wird in den Kindertagesstätten eine warme Mittagsverpflegung angeboten, so ist die Teilnahme ab Vollendung des 1. Lebensjahres verpflichtend. Die entstehenden Kosten der Mittagsverpflegung werden in voller Höhe auf die Gebührenschuldner umgelegt. Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen einer monatlichen Pauschale. Bei einer nicht selbst zu vertretenen Abwesenheit von mindestens 3 Wochen am Stück kann auf Antrag eine abweichende Kostenregelung vereinbart werden.

Im Kindertagesstättenjahr 2026/27 belaufen sich die Verpflegungskosten auf 70,00 € monatlich.

Anlage 2

der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

Monatliche Gebühr für das Betreuungsjahr 2026/27

Gebühr für Kinder unter 3 Jahren

Sozialstaffel Einkommensstufe (Netto-Einkommen)	Betreuungszeit 5 Std.	Betreuungszeit 7 Std.	Sonderdienst je 1/2 Stunde
1 bis 30.000,00 €	100,00€	140,00 €	10,00 €
2 30.000,01 € - 35.000,00 €	150,00 €	210,00 €	15,00 €
3 35.000,01 € - 40.000,00 €	200,00 €	280,00 €	20,00 €
4 40.000,01 € - 45.000,00 €	250,00 €	350,00 €	25,00 €
5 ab 45.000,01 €	300,00 €	420,00 €	30,00 €

Hinweise:

In den vorgenannten Gebühren sind keine Aufwendungen für Verpflegung enthalten.

Nicht jede Einrichtung kann alle vorgenannten Betreuungszeiten anbieten.